

GBV NRW e.V. · Oststraße 162 · 40210 Düsseldorf

Staatskanzlei
Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
landesplanung@stk.nrw.de

Düsseldorf, 13. Januar 2016

Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW Stellungnahme zur Synopse September 2015

Sehr geehrter Herr Dr. Epping,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, auch zu den Änderungen des LEP eine Stellungnahme abgeben zu dürfen und begrüßen die Darstellung in Form einer Synopse ausdrücklich. Wir haben bereits im Februar 2014 eine Stellungnahme zum LEP abgegeben, die wir in der Anlage beigefügt haben. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich allein auf die geänderten Abschnitte. Hinsichtlich der anderen Punkte verweisen wir auf unsere Stellungnahme von Februar 2014.

Wir möchten aber unsere Kritik an der Darstellung aufrechterhalten und erneut darauf hinweisen, dass zwischen Zielen und Grundsätzen und Erläuterungen klar unterschieden werden sollte. Die Ziele sollten so formuliert sein, dass sie allein stehend verständlich sind. Oftmals werden in den Erläuterungen die Ziele noch ergänzt. Demjenigen, der nur die Ziele liest, fehlen damit Informationen.

1.3 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen S. 6

Wir unterstützen das Ziel, Wirtschaftskraft in NRW zu erhalten und zu stärken. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen, sowie familiengeführte Betriebe gilt es, Expansionsmöglichkeiten zu bieten. Der LEP sieht vor, an denen und ihren Bedürfnissen das Flächenangebot zu orientieren.

Dem widerspricht aber die geplante weitere Unterschutzstellung von Flächen, wie z.B. der Biotopverbund von mindestens 15 %. Hier werden Flächen aus der Produktion genommen, die für Betriebe zwingend notwendig sind. NRW sollte sich mit dem Blick auf den Erhalt von Arbeitsplätzen nicht nur ökologisch, sondern auch ökonomisch gut darstellen.

1.4 Natur, erneuerbare Ressourcen und Klimaschutz S. 13 - 15

Hier steht, dass bei Nutzungskonflikten dem Naturschutz Vorrang gegeben werden soll. Warum werden nicht auch die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt? Wir begrüßen die Verringerung der Freirauminanspruchnahme. Der LEP leistet damit einen Beitrag zu dem Ziel, den Flächenverbrauch bis 2020 auf 5 ha und langfristig auf Netto Null

Vorstand: Max Frhr. v. Elverfeldt (Vors.), Cornel Lindemann-Berk, Friedrich-Carl Frhr. v. Ketteler

Justitiarin und Geschäftsführerin: Rechtsanwältin Svenja Beckmann

Geschäftsstelle: 40210 Düsseldorf, Oststraße 162, Tel. 0211 860 46 38 Fax 0211 860 46 51

Eingetragener Verein Amtsgericht Münster VR 3956

info@gbv-nrw.de www.gbv-nrw.de

zu reduzieren. Insoweit verwundert es besonders, dass später im LEP von diesem Ziel Abstand genommen wird.

Der LEP sollte in sich schlüssig sein und nicht an einer Stelle Grundsätze formulieren, denen an anderer Stelle widersprochen wird.

Bereits im LEP sind 15 % der Landesfläche für den Biotopschutz festgelegt und als Flächen für den Schutz der Natur ausgewiesen. Dazu zählt auch bereits die Gebietskulisse für einen Nationalpark Senne.

Wie kann das sein, dass die Senne bereits als Nationalpark bewertet wird, obwohl noch nicht klar ist, ob die Anforderungen an einen Nationalpark überhaupt erfüllt werden können?

3.3 Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten S. 29

Wir begrüßen die Ergänzung, dass bei den Kulturlandschaften auch die wirtschaftlich orientierten Nutzungsansprüche berücksichtigt werden.

7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz S. 99

Wir sprechen uns dagegen aus, dass der Grundsatz gestrichen wurde. Es muss weiterhin gelten, dass außerhalb des Siedlungsraums keine Flächen für Siedlungen in Anspruch genommen werden sollen. Da es sich ohnehin nur um einen Grundsatz handelt, war die Möglichkeit abzuweichen gegeben. Dies reicht aus, um in Notfällen Siedlungsbereiche auch außerhalb des Siedlungsraums auszuweisen. Dies sollte vor dem Ziel der Verringerung der Flächenversiegelung aber nicht ausgeweitet werden.

Wieso wurde die Definition von Freiraum gestrichen. Wo ist Freiraum jetzt definiert? Versteht jeder den Begriff?

Bei der Aufzählung der Leistungen und Funktionen des Freiraums gehört die Land- und Forstwirtschaft an erster Stelle.

7.1-5 Regionale Grünzüge S. 100

Wieso besteht in den Regionalen Grünzügen nicht die Möglichkeit der landwirtschaftlichen und vor allem der forstwirtschaftlichen Nutzung? Diese ist zwingend zu ergänzen, zumal die Grünzüge bewirtschaftet werden müssen, um diese zu erhalten und zu pflegen.

7.1-7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen S. 101

Es ist gut, dass die militärischen Flächen weiter genutzt werden sollen. Hier bieten sich Naturschutz und Erneuerbare Energien aber ebenso an, wie eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Diese sollte zumindest, wenn Bewirtschafter vor Ort Interesse an der Nutzung der Flächen haben, bedacht werden. Aufgrund des fortschreitenden Flächenverbrauchs könnten sich für Bewirtschafter auch diese Flächen anbieten, z.B. auch für Ausgleichsmaßnahmen. Dieser Punkt sollte, wenn schon nicht im Grundsatz selbst, zumindest in der Erläuterung bedacht werden.

Erläuterung zu 7.1-1 S. 102, 103

In der Erläuterung wird ausgeführt, dass die Gemeinden die Siedlungsentwicklung in den Siedlungsbereichen vollziehen müssen. Dies widerspricht aber der Streichung des ehemaligen Grundsatzes 7.1-1. In dem neu formulierten Grundsatz wird auf die Siedlungsentwicklung gar nicht eingegangen, sondern nur in dessen Erläuterung. Hier sollte zwingend ein Satz entsprechend des Ziels 7.2-3 in dem Grundsatz ergänzt werden.

Der Absatz zur Flächeninanspruchnahme muss zwingend wieder in den Regionalplan aufgenommen werden. Dieser ist neben der Nachhaltigkeitsstrategie auch Bestandteil des Koalitionsvertrags und vor den Zielen der Biodiversitätsstrategie zwingend zu beachten. Es macht keinen Sinn, mehr Flächen unter Schutz zu stellen, so lange weiterhin Flächen versiegelt werden.

Erläuterungen zu 7.1-3

Die Ergänzung „landesweiter Biotopverbund“ kann gestrichen werden, da dieser zu den genannten „Ökosystemen“ gehört.

Die Ausführungen zu den unzerschnittenen Verkehrsräumen widersprechen sich. Wenn diese den Tieren als Wanderkorridore und Rückzugsmöglichkeiten dienen, werden diese gerade durch die Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung durch den Menschen gestört. Hier ist vor allem auf Mountainbiking und Geocaching hinzuweisen, wobei gerade letzteres die Tiere oft in ihren Rückzugsgebieten stört.

Dass eine Freizeitnutzung stattfindet, ist sicherlich nicht zu verhindern, dieser sollte aber gerade in den unzerschnittenen Verkehrsräumen keine besondere Bedeutung beigemessen werden.

Erläuterungen zu 7.1-5 S. 106

In den Ausführungen zu den regionalen Grünzügen ist nach der Landwirtschaft die Forstwirtschaft zu ergänzen.

7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur S. 109

Die Ausführungen zum Truppenübungsplatz Senne sind missverständlich. Sie stehen unter Zielen, es wird aber ausgeführt, dass die Ausweisung als Nationalpark „möglich“ ist. Dass etwas „möglich“ ist, darf kein Ziel sein.

Zudem ist nicht klar, ob die Senne aufgrund ihrer Größe und Beschaffenheit überhaupt die Anforderungen an einen Nationalpark erfüllt. Dies ist in der Vergangenheit gerade in Frage gestellt worden. Die Ausweisung eines Nationalparks Senne sollte daher nicht als Ziel angenommen werden. Im LEP kann lediglich festgestellt werden, dass es sich bei der Senne um ein Gebiet für den Schutz der Natur handelt. Wie damit weiterhin umgegangen wird, ist zudem der Planung auf den unteren Ebenen überlassen. Der letzte Halbsatz ist daher zwingend zu streichen.

7.2-1 Landesweiter Biotopverbund Erläuterungen S. 111

Der Satz zu den Wildnisgebieten sollte gestrichen werden. Es ist nicht erwiesen, inwieweit diese dem Biotopverbund dienen. Es handelt sich bisher um kein Schutzgebiet. Die Biodiversitätsstrategie sowie die Wildnisgebiete werden ohne Zusammenhang zum Kontext aufgeführt.

7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur Erläuterungen S. 112, 113

Wir finden es erstaunlich, dass die Fläche in der Senne bereits als BSN geschützt werden soll, obwohl noch nicht geklärt ist, ob diese Fläche die Anforderungen an einen Nationalpark überhaupt erfüllen kann. Zudem wird durch diese konkrete Forderung in die Planungshoheit der nachfolgenden Behörden eingegriffen. Wie der LEP richtig ausführt, erfolgt die Ausweisung auf Ebene der Regionalpläne.

Auch in den nachfolgenden Abschnitten greift der LEP stark in die Entscheidungen der Regionalplanung ein, indem er festlegt, dass weitere BSN auszuweisen sind. Diese sollten aber nur dann ausgewiesen werden, wenn die Gebiete tatsächlich schutzwürdig sind und eine Abwägung der Belange stattgefunden hat. Die Ausführungen im LEP zu den Gebieten für den Schutz der Natur können daher entfallen.

Zudem vermissen wir eine Klarstellung, dass die Landwirtschaft nicht zu den hier gemeinten „zusätzlichen oder neuen“ raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen gehört. Dies darf nur für weitere Nutzungen gelten und nicht für die bereits vorhandene landwirtschaftliche Nutzung. Bei zahlreichen im LEP als BSN dargestellten Bereichen handelt es sich um Räume, die gerade erst durch landwirtschaftliche Nutzung ihren naturschutzfachlichen Wert besitzen und die Kulturlandschaft prägen. Die Ausgewogenheit zwischen Ökologie und Ökonomie sollte in den landwirtschaftlich genutzten Räumen der im LEP festgelegten Gebiete für den

Schutz der Natur erhalten bleiben, dies gilt vor allem für die grünlandorientierten Regionen. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft darf, insbesondere bei extensiver Bewirtschaftung nicht zugunsten des Naturschutzes verdrängt werden.

7.3-2 Grundsatz Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder S. 117

Warum sollen Teile des Waldes aus der Nutzung genommen werden? Der ökologische Mehrwert ist bisher noch nicht erwiesen.

7.3-3 Grundsatz Waldarme und waldreiche Gebiete

Wir begrüßen den Grundsatz, dass in waldreichen Gebieten die vorhandene Struktur verbessert werden soll.

7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Erläuterung

Wenn hier steht, dass Wald eine wichtige Bedeutung für die CO₂-Speicherung hat, so ist das grundsätzlich richtig, gilt aber gerade nicht für die geplanten Wildnisgebiete.

Worum handelt es sich bei der Waldfunktionenkartierung?

Wir begrüßen die grundsätzliche Öffnung des Waldes für Windenergie und unterstützen die Aussagen des LEP dazu.

7.4 Gewässer S. 122

In keinem der Ziele und Grundsätze wird auf die Landentwässerung eingegangen, sondern erst in den Erläuterungen zu 7.4-2 Oberflächengewässer. Diese ist aber auch eine wichtige Funktion unserer Gewässer, die es zu erhalten gilt, so dass sie bereits in den Grundsatz aufgenommen werden muss.

7.5-1 Grundsatz Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft S. 134

Wir begrüßen den Grundsatz, dass sich die Landwirtschaft als bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln soll.

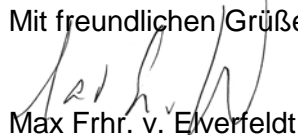
7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Wir begrüßen auch, dass wertvolle landwirtschaftliche Böden nicht für Verkehrs- und Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden dürfen. Hier ist noch zu ergänzen, dass diese auch nicht für den Biotopverbund oder als BSN genutzt werden sollen. Ebenfalls begrüßen wir, dass landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden sollen. Dem widerspricht es aber gerade, Streuobstwiesen, die naturgemäß hofnah angelegt wurden, unter Schutz zu stellen. Dadurch wird eine Weiterentwicklung der Höfe unmöglich gemacht. Das LNatSchG ist den Anforderungen des LEP anzupassen. Es geht nicht, dass sich verschiedene Regelwerke derart widersprechen.

Erläuterungen zu 10.3-4 S. 191

Wir begrüßen das neue Ziel: Ausschluss von Fracking. Durch diese noch nicht ausgereifte Methode besteht die Gefahr, das Grundwasser und den Boden zu verschmutzen. Wir sprechen uns ausdrücklich gegen das Fracking aus.

Mit freundlichen Grüßen



Max Frhr. v. Elverfeldt